



5 StR 337/11

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 31. August 2011
in der Strafsache
gegen

wegen sexuellen Missbrauchs einer widerstandsunfähigen Person u.a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 31. August 2011 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Itzehoe vom 8. April 2011 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte des besonders schweren sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung schuldig ist.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dadurch der Nebenklägerin entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Raum	Brause	Schaal
Schneider	König	